

Änderungshinweise zu dem eingebrachten Antrag zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

im Nachgang zur Einreichung des ursprünglichen Antrags zur Neufassung der Wahlordnung wurde eine Änderung eingereicht. Der Beschlussentwurf auf der Webseite zu der 4. Sitzung des StuPa wurde entsprechend geändert, zur Transparenz werden hier die vorgenommenen Änderungen im Vergleich zu der verschickten Version aufgeführt:

Änderungen (geänderte Wörter sind unterstrichen)

§ 11 Abs. 7 Satz 2:

Das schriftliche Original muss innerhalb von vier Werktagen nachgereicht werden.

§ 12 Abs. 4:

Gegen die Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von vier Werktagen nach Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.

§ 18 Abs. 1 Satz 1:

Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von vier Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten.

Begründung

Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) wurde die Postlaufzeit auf vier Werktage erhöht. Zugleich wurde auch die verwaltungsrechtliche Zugangsfiktion von Briefen auf vier Tage erhöht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG). Um die *Einheitlichkeit der Rechtsordnung und der Verwaltung* zu sichern, soll diese Frist nach Auffassung des Präsidiums der HU auch für die Nachreichungsfrist für Wahlvorschläge sowie die Einspruchsfristen der Wahlordnung zur Anwendung kommen.

Solidarische Grüße

Lukas für das PM-Referat